

**Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und
 Fachausbildungsstelle bei der Wiener Landwirtschaftskammer
 Verordnung**

der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, mit der die Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, geändert wird.

Aufgrund der §§ 13 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 2 und 4, 18 Abs. 2 Z. 9, 29 Abs. 1, 30 und 33 Abs. 2 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, ABl. der Stadt Wien Nr. 41/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine der schriftlichen Klausurarbeiten gemäß Abs. 2 muss ein zeitliches Ausmaß von mindestens fünf Stunden umfassen. Diese Klausurarbeit hat sich auf ein umfassendes Thema in bezug auf Betriebs- und Unternehmensführung/-entwicklung zu beziehen. Neben betriebs- und marktwirtschaftlichen Fragen müssen auch Prüfungsfragen aus dem fachspezifischen Teil enthalten sein.“

2. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

A. Prüfungsplan für den Lehrberuf Gartenbau

Teil I

Facharbeiterprüfung

1. Prüfungsgegenstände

- 1.1. Fachlicher Teil:
 - 1.1.1. Gartenbauliche Grundlagen
 - 1.1.2. Gärtnerisches Basiswissen
 - 1.1.3. Arbeitssicherheit und Gartenbautechnik
 - 1.1.4. Zierpflanzenbau
 - 1.1.5. Gemüsebau
 - 1.1.6. Baumschule
 - 1.1.7. Garten- und Landschaftsbau
 - 1.1.8. Floristik
- 1.2. Allgemeiner Teil:
 - 1.2.1. Betriebswirtschaft und Marktkunde
 - 1.2.2. Politische Bildung
 - 1.2.3. Schriftverkehr
 - 1.2.4. Fachrechnen

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen und praktischen Prüfung statt.
- 2.2. Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Facharbeiterprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
- 2.3. Die theoretische Prüfung hat jedenfalls im fachlichen Teil in den Gegenständen Gartenbauliche Grundlagen, Gärtnerisches Basiswissen sowie Arbeitssicherheit und Gartenbautechnik und im allgemeinen Teil in allen Gegenständen zu erfolgen.
- 2.4. Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Garten- und Landschaftsbau sowie Floristik sind Wahlpflichtgegenstände.
- 2.5. Zierpflanzenbau, Gemüsebau und Baumschule sind Gegenstände aus dem Produktionsbereich.
- 2.6. Garten- und Landschaftsbau sowie Floristik sind Gegenstände aus dem Dienstleistungsbereich.
- 2.7. Aus den unter 2.4. angeführten Wahlpflichtgegenständen hat der Prüfungswerber jeweils einen Gegenstand aus dem Produktionsbereich und einen aus dem Dienstleistungsbereich zu wählen und seine Wahl in seinem Ansuchen um Zulassung zur Facharbeiterprüfung anzugeben.

- 2.8. Im Gegenstand Gärtnerisches Basiswissen sind Grundkenntnisse in den nicht gewählten Gegenständen des Produktionsbereiches (2.5.) nachzuweisen.

3. Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)

- 3.1. Schriftliche Prüfung:
 - 3.1.1. zweistündige Klausurarbeit im Wahlpflichtgegenstand aus dem Produktionsbereich (2.5.),
 - 3.1.2. einstündige Klausurarbeiten in allen Gegenständen des allgemeinen Teils (1.2.).
 - 3.1.3. Das theoretische Gärtnerische Basiswissen ist durch eine Erkennungsstraße und durch einen „Multiple Choice“-Test zu prüfen. Diese Prüfung kann auch in rechnerunterstützter Form erfolgen.
 - 3.1.4. Die Noten aus den Abschlusszeugnissen der die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen sowie der Berufsschule für den Lehrberuf Gartenbau in jenen Gegenständen, welche unter Bedachtnahme auf den Inhalt mit den Prüfungsgegenständen des allgemeinen Teils (1.2.) gleichwertig sind, sind auf Antrag des Prüfungskandidaten anzuerkennen.

3.2. Mündliche Prüfung:

- 3.2.1. Die mündliche Prüfung hat jedenfalls in den Gegenständen Gartenbauliche Grundlagen, Gärtnerisches Basiswissen sowie Arbeitssicherheit und Gartenbautechnik zu erfolgen.
- 3.2.2. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung sind in jedem Gegenstand so zu stellen, dass sie in der Regel in längstens 30 Minuten bewältigt werden können.

4. Praktische Prüfung

- 4.1. Fachgespräch:
 - 4.1.1. Das Fachgespräch ist in den vom Prüfungskandidaten gewählten Wahlpflichtgegenständen zu absolvieren.
 - 4.1.2. Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten festzustellen.
 - 4.1.3. Das Fachgespräch hat praxisrelevante Inhalte zu behandeln und ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei ist auf die Anforderungen der Berufspraxis (Kundenorientierung) Bedacht zu nehmen. Demonstrationsobjekte, Fragen über einschlägige Schutzmaßnahmen und Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.
 - 4.1.4. Das Fachgespräch hat zumindest 15 Minuten zu dauern. Es ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.
- 4.2. Prüfarbeit:
 - 4.2.1. Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Facharbeiterprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes dem Prüfungskandidaten eine Prüfarbeit, die in der Regel in sechs Stunden ausgeführt werden kann, zu stellen.
 - 4.2.2. Die Prüfarbeit ist in den vom Prüfungskandidaten gewählten Wahlpflichtgegenständen und im praktischen Gärtnerischen Basiswissen zu absolvieren.
 - 4.2.3. Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
 - 4.2.3.1. Effizienz und Sauberkeit,
 - 4.2.3.2. fachgerechte Arbeitsweise,
 - 4.2.3.3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen,
 - 4.2.3.4. Einhalten des vorgeschriebenen Zeitrahmens.

Teil II

Meisterprüfung

1. Prüfungsgegenstände

- 1.1. Fachlicher Teil:
 - 1.1.1. Gartenbauliche Grundlagen

- 1.1.2. Gärtnerisches Basiswissen
- 1.1.3. Arbeitssicherheit und Gartenbautechnik
- 1.1.4. Zierpflanzenbau
- 1.1.5. Gemüsebau
- 1.1.6. Baumschule
- 1.1.7. Garten- und Landschaftsbau
- 1.1.8. Floristik
- 1.2. Betriebs- und Unternehmensführung:
 - 1.2.1. Betriebswirtschaft und Marketing
 - 1.2.2. Rechnungswesen und Schriftverkehr
 - 1.2.3. Unternehmensrecht
 - 1.2.4. Steuerkunde
 - 1.2.5. Fachrechnen
- 1.3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:
 - 1.3.1. Berufs- und Arbeitspädagogik
 - 1.3.2. Politische Bildung
- 2. Allgemeine Bestimmungen**
 - 2.1. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen und praktischen Prüfung statt.
 - 2.2. Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Meisterprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
 - 2.3. Die theoretische Prüfung hat jedenfalls im fachlichen Teil in den Gegenständen Gartenbauliche Grundlagen, Gärtnerisches Basiswissen sowie Arbeitssicherheit und Gartenbautechnik, in allen Gegenständen des Betriebs- und Unternehmensführungsteils und im Teil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung im Gegenstand Politische Bildung zu erfolgen.
 - 2.4. Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Garten- und Landschaftsbau sowie Floristik sind Wahlpflichtgegenstände.
 - 2.5. Zierpflanzenbau, Gemüsebau und Baumschule sind Gegenstände aus dem Produktionsbereich.
 - 2.6. Garten- und Landschaftsbau sowie Floristik sind Gegenstände aus dem Dienstleistungsbereich.
 - 2.7. Aus den unter 2.4. angeführten Wahlpflichtgegenständen hat der Prüfungswerber jeweils einen Gegenstand aus dem Produktionsbereich und einen aus dem Dienstleistungsbereich zu wählen und seine Wahl in seinem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung anzugeben.
 - 2.8. Im Gegenstand Gärtnerisches Basiswissen sind Grundkenntnisse in den nicht gewählten Gegenständen des Produktionsbereiches (2.5.) auf höherem Niveau nachzuweisen.
- 3. Theoretische Prüfung** (schriftlich und mündlich)
 - 3.1. Schriftliche Prüfung:
 - 3.1.1. Hausarbeit über ein Thema aus dem vom Prüfungskandidaten gewählten Wahlpflichtgegenstand aus dem Produktionsbereich
 - 3.1.2. fünfständige Klausurarbeit über ein Thema aus dem vom Prüfungskandidaten gewählten Wahlpflichtgegenstand aus dem Produktionsbereich und über sich auf dieses Thema beziehende Fragen aus allen Gegenständen des Teils Betriebs- und Unternehmensführung (1.2.)
 - 3.1.3. zweistündige Klausurarbeiten über allgemeine Fragen in allen Gegenständen des Teils Betriebs- und Unternehmensführung (1.2.) und im Gegenstand Politische Bildung (1.3.2.) aus dem Teil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (1.3.).
 - 3.2. Mündliche Prüfung:
 - 3.2.1. Im mündlichen Prüfungsteil hat der Kandidat nachzuweisen, dass er das zur selbständigen Führung eines Gartenbaubetriebes erforderliche fachliche Wissen besitzt. Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Meisterprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
 - 3.2.2. Die mündliche Prüfung hat jedenfalls in den Gegenständen Gartenbauliche Grundlagen, Gärtnerisches Basiswissen, Arbeitssicherheit und Gartenbautechnik, Berufs-

und Arbeitspädagogik sowie in den gewählten Wahlpflichtgegenständen zu erfolgen.

- 3.2.3. Die Aufgaben für den mündlichen Prüfungsteil sind in jedem Gegenstand so zu stellen, dass sie in der Regel in längstens 30 Minuten bewältigt werden können.

4. Praktische Prüfung

- 4.1. Im praktischen Prüfungsteil hat der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass er das zur selbständigen Führung eines Gartenbaubetriebes erforderliche berufliche Können besitzt und Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden kann. Die Fertigkeiten müssen daher nicht nur beherrscht, sondern auch nach methodischen und didaktischen Grundsätzen einem Lehrling vermittelt werden können.
- 4.2. Die praktische Prüfung hat jedenfalls in den Gegenständen Gärtnerisches Basiswissen und den gewählten Wahlpflichtgegenständen zu erfolgen.
- 4.3. Die Aufgaben für den praktischen Prüfungsteil sind in jedem Gegenstand so zu stellen, dass sie in der Regel in längstens zwei Stunden bewältigt werden können.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des paritätisch zusammengesetzten Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:

Mag. Christian Reindl

*

(BV 16.)

Verlautbarung

Die bei der Wahl der Bezirksvertretung des 16. Bezirkes am 23. Oktober 2005 gewählten WahlwerberInnen Frau Gabriela Zak, Bezirkswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) 31. Stelle, und Frau Brigitte Hain-Altrichter, Bezirkswahlvorschlag der ÖVP Ottakring ÖVP Wien Die Stadtpartei (ÖVP) 9. Stelle, haben die Wahl abgelehnt.

Als Ersatzbewerber habe ich gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den an 32. Stelle des Wahlvorschlages der SPÖ genannten Wahlwerber Herrn Alexander Klein, 1130 Wien, Dvorakgasse 48, und den an 10. Stelle des Wahlvorschlages der ÖVP gereihten Bewerber Herrn Mag. Andreas Würfl, 1160 Wien, KLG Waidäcker, Parzelle 51/608, in die Bezirksvertretung des 16. Bezirkes berufen.

Wien, 24. November 2005

Der Bezirksvorsteher:
 Franz Prokop

*

Verlautbarung

Aufgrund des Wiener Naturschutzgesetzes wurde der Entwurf einer Verordnung zur Erklärung von Teilen des 18. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Währing) samt Vorblatt, Erläuternden Bemerkungen und Plan ausgearbeitet (Rechtsgrundlage: § 24 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 92/2001).

Der Entwurf dieser Verordnung liegt samt Vorblatt, Erläuternden Bemerkungen und Plan in der Zeit vom 22. Dezember 2005 bis 20. Jänner 2006, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 bis 17.00 Uhr in der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 in 1010 Wien, Ebendorferstraße 4, 4. Stock, Zimmer 404, zur allgemeinen Einsicht auf.

Wien, am 14. Dezember 2005 Wiener Umweltschutzabteilung –
 MA 22

(MA 1 – 538/2005.)

Beschluss des Stadtsenates vom 7. Dezember 2005, Pr.Z. 05018-2005/0001-GIF**Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung****Artikel I**

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 24. Juni 2005, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 0,119 Euro,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 0,212 Euro,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,376 Euro.“

2. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag „0,043 Euro“ durch den Betrag „0,045 Euro“ ersetzt.

3. Im § 43 wird der Ausdruck „MA 11, MA 11A“ durch den Ausdruck „MA 10, MA 11“ ersetzt.

4. Im § 44 Abs. 7 wird der Ausdruck „der MA 11 und der MA 11A“ durch den Ausdruck „der MA 10 und der MA 11“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 2 mit 28. Oktober 2005,
2. Art. I Z 3 und 4 mit 1. Juli 2005.

Der Bürgermeister:
 Dr. Michael Häupl

*
*
*

(MA 1 – 462/2005.)

Beschluss des Stadtsenates vom 7. Dezember 2005, Pr.Z. 05077-2005/0001-GIF**Einreihung der Bediensteten in die Dienstzulagengruppen für Chargenzulagen im Schema II K/IV K; Änderung**

Der Beschluss des Stadtsenates vom 12. Dezember 2000, Pr.Z. 841/00-M01, ABl. der Stadt Wien Nr. 2/2001, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 21. September 2004, Pr.Z. 03788-2004/0001-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 41/2004, über die Einreihung der Bediensteten in die Dienstzulagengruppen für Chargenzulagen im Schema II K/IV K, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In Art. I Z 2 lit. a entfällt die Wortfolge „Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel“.

2. Art. I Z 2 lit. b lautet:

„b) die Schuloberinnen/Lehrvorsteher in den Schulen für Gesundheits- und allgemeine Krankenpflege im Allgemeinen Krankenhaus, im Kaiserin Elisabethspital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, des Sozialmedizinischen Zentrums Ost (Schule Donauspital und Schule ehemalige Ignaz Semmelweis Frauenklinik), im Wilhelminenspital, im Sozialmedizinischen Zentrum Süd mit Geriatriezentrum Favoriten, an der Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege am Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe – Otto Wagner-Spital mit Pflegezentrum,“

3. In Art. I Z 2 lit. c und Z 3 lit. c wird jeweils die Wortfolge „Kaiser Franz-Joscf-Spital“ durch die Wortfolge „Sozialmedizinischen Zentrum Süd mit Geriatriezentrum Favoriten“ und die Wortfolge „Krankenhaus Lainz“ durch die Wortfolge „Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel“ ersetzt.

4. In Art. I Z 3 lit. a wird

a) die Wortfolge „Krankenhaus Lainz“ durch die Wortfolge „Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel“ ersetzt und daran anschließend

b) die Wortfolge „und im Wilhelminenspital“ angefügt.

5. In Art. I Z 3 lit. b wird die Wortfolge „zwei Oberinnen/Pflegevorsteher der Direktion der Teilunternehmung ‚Wiener städtische Krankenanstalten und Pflegeheime‘“ durch die Wortfolge „eine Oberin/ein Pflegevorsteher der Direktion der Teilunternehmung 1 – Krankenanstalten der Stadt Wien“ ersetzt.

6. In Art. I Z 4 lit. a wird die Wortfolge „Teilunternehmung ‚Wiener städtische Krankenanstalten und Pflegeheime‘“ durch die Wortfolge „Teilunternehmung 1 – Krankenanstalten der Stadt Wien“ ersetzt.

7. In Art. I Z 4 wird nach lit. c, bei der der Schlusspunkt durch einen Beistrich zu ersetzen ist, folgende lit. d eingefügt:

„d) eine Oberin/ein Pflegevorsteher der Teilunternehmung 1 – Krankenanstalten der Stadt Wien.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 3, 4 lit. a und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
2. Art. I Z 4 lit. b mit 1. Juni 2005.
3. Art. I Z 5 und 7 mit 1. August 2005.

Der Bürgermeister:
 Dr. Michael Häupl

Verordnung des Wiener Gemeinderats, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung)

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006) beschlossen:

§ 1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) ist eine Abgabe zu entrichten.

(2) I. der Begriff „Abstellen“ umfasst sowohl das Halten im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 27 der StVO 1960, als auch das Parken im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 28 der StVO 1960 von mehrspurigen Kraftfahrzeugen;

2. der Begriff „Kraftfahrzeug“ ist im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2004, zu verstehen.

(3) Die Bestimmungen der StVO 1960 sowie die Bestimmungen der darauf gestützten Verordnungen und Anordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

§ 2. Die Abgabe beträgt für jede halbe Stunde Abstellzeit 0,40 Euro, wobei für angefangene halbe Stunden der volle Abgabebetrag zu entrichten ist. Beträgt die gesamte Abstellzeit nicht mehr als zehn Minuten, ist ein Abgabebetrag nicht zu entrichten.

§ 3. Das bei Erwerb von Parkscheinen zu zahlende Entgelt beträgt pro Parkschein

- a) für eine Abstellzeit von einer halben Stunde (rot) 0,40 Euro,
- b) für eine Abstellzeit von einer Stunde (blau) 0,80 Euro,
- c) für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden (grün) 1,20 Euro.

§ 4. Das bei Erwerb von elektronischen Parkscheinen zu zahlende Entgelt beträgt pro elektronischem Parkschein

- a) für eine Abstellzeit von einer halben Stunde 0,40 Euro,
- b) für eine Abstellzeit von einer Stunde 0,80 Euro,
- c) für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden 1,20 Euro,
- d) für eine Abstellzeit von zwei Stunden 1,60 Euro,
- e) für eine Abstellzeit von zweieinhalb Stunden 2 Euro,
- f) für eine Abstellzeit von drei Stunden 2,40 Euro.

§ 5. (1) Die Abgabe gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 5. (1) Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- b) Einsatzfahrzeuge gemäß § 26 StVO 1960 und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960;
- c) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- d) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

f) Taxis, die zum Zwecke der Kundenaufnahme oder -abfertigung anhalten;

g) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.

(2) Weiters ist die Abgabe nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die beim Abstellen mit einer vom Magistrat ausgestellten, gültigen Bescheinigung über die Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe, die das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, im Original deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

Der Magistrat hat über Antrag eine solche Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen, sofern der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Z. 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, BGBl. Nr. 449/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurde oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer aus den Gründen des § 4 Abs. 3 Z. 9 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/2002, ausgenommen ist, die Befreiung oder die Ausnahme nachweist und nicht Inhaber eines gültigen Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 ist. Bei Nichtvorliegen oder Wegfall der angeführten Voraussetzungen (Gründe) ist die Befreiungsbescheinigung, unabhängig vom Datum ihrer Ausstellung, ungültig und vom Inhaber dem Magistrat unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber der Befreiungsbescheinigung dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Magistrat die Befreiungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen. Die Strafbarkeit tritt mit Rechtskraft des Entziehungsbescheides ein.

§ 7. Der Nettoertrag der Parkometerabgabe ist für Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienen. Darunter sind vor allem Maßnahmen zu verstehen, die den Bau von Garagen fördern, die der Verbesserung von Einrichtungen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs dienen, oder solche, die zu einer Funktionsaufteilung zwischen Individual- und Massenverkehr führen. Unter Nettoertrag der Parkometerabgabe ist der um die Kosten der Kontrolleinrichtungen verminderte Abgabenertrag zu verstehen.

§ 8. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der StVO 1960 verwiesen wird, ist die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005 anzuwenden.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2003) außer Kraft.

(2) Bereits ausgestellte Bescheinigungen über Befreiungen gemäß § 6 Abs. 2 behalten ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung)

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006) beschlossen:

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1. Als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabe-

verordnung), sind Parkscheine nach dem Muster der Anlage oder elektronische Parkscheine zu verwenden.

2. Abschnitt

Parkscheine nach dem Muster der Anlage

§ 2. (1) Der Parkschein für eine Abstellzeit von einer halben Stunde ist in roter, der für eine Abstellzeit von einer Stunde in blauer und der für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden in grüner Farbe aufzulegen.

(2) Der Parkschein für eine Abstellzeit von zehn Minuten ist in violetter Farbe aufzulegen.

(3) Für die Parkscheine gemäß Abs. 1 ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses wird durch die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), festgesetzt.

(4) Auf der Rückseite dieser Parkscheine sind die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung wiederzugeben.

§ 3. (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(2) Die Entwertung der Parkscheine gemäß § 2 Abs. 1 hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(3) Die Entwertung des Parkscheines gemäß § 2 Abs. 2 hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen der Stunde und Minute zu erfolgen. Bei einstelligen Stunden- oder Minutenangaben ist eine Null vorzusetzen.

§ 4. (1) Die Verwendung von mehr als einem Parkschein gemäß § 2 Abs. 2 (Zehn-Minuten-Parkschein) in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge ist unzulässig.

(2) Die Kombination eines Parkscheines gemäß § 2 Abs. 1 mit einem Parkschein gemäß § 2 Abs. 2 in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge ist unzulässig.

§ 5. Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

3. Abschnitt

Elektronische Parkscheine

§ 6. (1) Übersteigt die Abstellzeit zehn Minuten, ist für die elektronischen Parkscheine ein Entgelt zu entrichten. Dieses wird durch die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), festgesetzt.

(2) Zur Entrichtung des Entgeltes ist vom Abgabepflichtigen bei dem mit dem Betrieb des elektronischen Systems beauftragten Unternehmen ein Benutzerkonto einzurichten.

(3) Durch Teilnahme an dem elektronischen System stimmt der Abgabepflichtige den in § 8 genannten Datenverwendungen zu.

§ 7. (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Parkschein aktiviert ist.

(2) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines erfolgt durch Übermittlung einer SMS an das elektronische System. Über das Mobiltelefon ist die beabsichtigte Parkdauer sowie das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung).

(3) Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet oder darf das mehrspurige

Kraftfahrzeug für einen zehn Minuten nicht übersteigenden Zeitraum abgestellt werden.

§ 8. (1) Der Magistrat kann zum Zwecke der Kontrolle der Abgabentrichtung folgende Datenarten ermitteln und weiterverarbeiten: Name, Adresse, mobile Rufnummer, Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, Status des Benutzerkontos (Darstellung aller Aufladungen und Abbuchungen) und Kreditkartendaten.

(2) Die gemäß Abs. 1 verarbeiteten Datenarten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist, aufzubewahren.

§ 9. (1) Wird das Entgelt im Wege der Benützung eines elektronischen Parkscheines entrichtet, ist die Kombination mit einem Parkschein gemäß § 2 Abs. 2 (Zehn-Minuten-Parkschein) oder mit einem zehn Minuten nicht übersteigenden elektronischen Parkschein in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge unzulässig.

(2) Die unmittelbar aufeinander folgende Aktivierung von elektronischen Parkscheinen mit einer zehn Minuten nicht übersteigenden Abstellzeit oder die Kombination der Aktivierung eines zehn Minuten nicht übersteigenden elektronischen Parkscheins mit einem Parkschein gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge ist unzulässig.

4. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Parkscheine nach dem Muster der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen, LGBl. für Wien Nr. 74/1995 und LGBl. für Wien Nr. 28/2003, bleiben weiterhin gültig.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

Anlage

10-MINUTEN-PARKSCHEIN
MAGISTRAT DER STADT WIEN gebührenfrei

000000 AF

ABSTELLDAUER 10 MINUTEN

Stunde:

Minute:

Die Ankunftszeit ist auf dem Parkschein durch deutlich sichtbare und haltbare Eintragung der Stunde und der Minute, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist, anzugeben.
Die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen sind genau einzuhalten!

PARKSCHEIN
zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

MAGISTRAT DER STADT WIEN 000001 A

Parkdauer 1/2 Stunde X EUR

Monat	Tag	Stunde	Minute	X EUR
Jänner	1	11	21	0 12 0
Febru	2	12	22	1 13
März	3	13	23	2 14 15
April	4	14	24	3 15
Mai	5	15	25	4 16 30
Juni	6	16	26	5 17
Juli	7	17	27	6 18 45
August	8	18	28	7 19
September	9	19	29	8 20
Oktober	10	20	30	9 21
November	31	10	22	
Dezember	Jahr	11	23	

Abbildung zu § 11 Abs. 2

PARKSCHEIN
zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

MAGISTRAT DER STADT WIEN 000001 A

Parkdauer 1/2 Stunde X 5

Monat	Tag	Stunde	Minute	X 5
Jänner	1	11	21	0 12 0
Febru	2	12	22	1 13
März	3	13	23	2 14 15
April	4	14	24	3 15
Mai	5	15	25	4 16 30
Juni	6	16	26	5 17
Juli	7	17	27	6 18 45
August	8	18	28	7 19
September	9	19	29	8 20
Oktober	10	20	30	9 21
November	31	10	22	
Dezember	Jahr	11	23	

Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung)

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006) beschlossen:

§ 1. Soweit in dieser Verordnung die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zitiert wird, ist sie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005 zu verstehen.

§ 2. (1) Die Parkometerabgabe ist bei pauschaler Entrichtung mit folgenden Beträgen vorzuschreiben:

- Für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 in dem jeweils gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordneten Gebiet für ein Jahr mit 95,80 Euro bei zehnstündiger Geltungsdauer der Kurzparkzone;
- für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für ein Jahr mit 95,80 Euro bei zehnstündiger Geltungsdauer der Kurzparkzone, wenn die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein gemäß § 43 Abs. 2 a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt ist;
- für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für ein Jahr mit 218 Euro, wenn sich die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein oder mehrere in Wien gemäß § 43 Abs. 2 a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiete bezieht;
- für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für einen Tag mit 3,60 Euro bei Gültigkeit in allen Kurzparkzonen in Wien, ausgenommen der auf der Ausnahmegenehmigung angeführten Straßen oder Bezirke;
- für Inhaber von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für einen Tag mit 3,60 Euro, wenn die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt ist;
- in allen übrigen Fällen für ein Jahr mit 1 017 Euro.

(2) a) Die in Abs. 1 lit. a und b festgesetzte Abgabe bemisst sich an einer zehnstündigen Geltungsdauer der Kurzparkzone an 5 Tagen pro Woche und 12 Monaten pro Jahr und ist je nach Bewirtschaftungsdauer aliquot anzupassen.

b) Die in Abs. 1 lit. c festgesetzte Abgabe bemisst sich an einer zehnstündigen Geltungsdauer der Kurzparkzone an 5 Tagen pro Woche und 12 Monaten pro Jahr und ist je nach Bewirtschaftungsdauer aliquot anzupassen, wobei Abweichungen der täglichen Geltungsdauer von bis zu einer Stunde unberücksichtigt bleiben.

Bezieht sich die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf mehrere in Wien gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiete, ist für die Bemessung der Abgabe jenes Gebiet maßgebend, welches die längste Bewirtschaftungsdauer aufweist.

(3) Die pauschale Entrichtung (Abs. 1 lit. a bis c und f) ist nur für Zeiträume von mindestens drei Monaten zulässig. Bereits begonnene Kalendermonate werden dabei voll gerechnet.

(4) Wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 bzw. Abs. 4 StVO 1960 oder die Pauschalierung gemäß § 2 Abs. 1 lit. f für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt, ist die gemäß Abs. 1 lit. a bis e und f zu entrichtende Parkometerabgabe aliquot zu verringern. Absatz 3 ist zu beachten.

§ 3. (1) Bei einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960, die

- für bestimmte Tage und/oder Bruchteile des täglichen Gültigkeitszeitraumes von Kurzparkzonen oder
- für mehrere Kraftfahrzeuge (Firmenfuhrpark) erteilt wird,

hat anstelle der nach § 2 zu entrichtenden Abgabe die Entrichtung der Abgabe in der für den gesamten bewilligten Abstellzeitraum errechneten Höhe zu erfolgen.

(2) Der Abs. 1 ist bei Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e nicht anzuwenden.

(3) Für Beschäftigte, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erhalten, weil deren Arbeitsbeginn bzw. Arbeitsende nicht in die Betriebszeit eines öffentlichen Verkehrsmittels fällt, ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a die Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b zulässig.

(4) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b ist pro Betriebsstandort nur für ein betriebserforderliches Fahrzeug zulässig.

(5) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. c ist, ausgenommen die Fälle, in denen die Geltungsdauer der Kurzparkzone länger als bis 20.00 Uhr verordnet ist, nur für Lastfahrzeuge oder zum Lastentransport bestimmte Fahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge sowie Vorführfahrzeuge, die auf einen Fahrzeughandelsbetrieb zugelassen sind und von diesem zum Zweck der probeweisen Benützung durch Kunden bereitgehalten werden, zulässig. Für letztere kann eine Pauschalierungsvereinbarung für längstens ein Jahr ab Erstzulassung getroffen werden.

(6) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d ist nur für Unternehmen mit nachgewiesenem Service im Außendienst zulässig.

(7) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. e ist nur für Hotelgäste und Kunden von Gewerbetrieben, die Dienstleistungen an Kraftfahrzeugen verrichten, zulässig.

(8) In den Fällen des Abs. 1 ist die Entrichtung der Parkometerabgabe durch Entwerten von Parkscheinen zulässig.

§ 4. (1) Wird die Abgabe in pauschaler Form (§ 2 und § 3 Abs. 1) entrichtet, hat dies durch Einzahlung des Abgabebetrag in bar oder nach Maßgabe der der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

(2) Der Parkkleber und die Einlegetafel gemäß § 5 Abs. 1 dürfen von der Behörde erst nach erfolgter Abgabentrachtung ausgehändigt werden. Die Aushändigung der Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI darf nur nach Vorlage einer Einlegetafel gemäß Anlage IV oder V und nach Entrichtung der Abgabe erfolgen.

§ 5. (1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung gilt: in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a ein Parkkleber gemäß Anlage I, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b eine Einlegetafel gemäß Anlage II, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c eine Einlegetafel gemäß Anlage III, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. d eine Einlegetafel gemäß Anlage IV in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. e eine Einlegetafel gemäß Anlage V in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. f eine Einlegetafel gemäß Anlage VII.

in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. a und b eine Einlegetafel gemäß Anlage VIII.

(2) Parkkleber bzw. Einlegetafeln gemäß Anlage IX, X, XI und XII gelten nicht als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung.

(3) Der im Abs. 1 genannte Parkkleber ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, in der rechten oberen Ecke anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkkleber an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Die Einlegetafel und die Tagespauschalkarte gemäß Abs. 1 sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Anbringung von Kopien oder Abschriften ist unzulässig.

(4) Die pauschale Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e ist für den jeweils entwerteten Tag mit der ordnungsgemäßen Entwertung der Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI entrichtet. Die Entwertung hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Monats, des Tages und Eintragung des Jahres, des behördlichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges und der Firma bzw. des Hotels zu erfolgen.

§ 6. (1) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmebewilligung Gebrauch zu machen, wie z. B. Wechsel oder Aufgabe des in der Ausnahmebewilligung bezeichneten Kraftfahrzeuges, so ist der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen.

(2) Bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Gründe ist über Antrag des Abgabenschuldners die Abgabe rückzuerstatten. Bereits angefangene Kalendermonate werden bei Rückerstattung nicht berücksichtigt.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der Abgabennachweis über die bereits entrichtete Abgabe auf Verlangen der Behörde bei dieser abzugeben.

§ 7. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Magistrat ermächtigt, mit den Abgabepflichtigen gemäß dieser Verordnung Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe zu treffen. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit getroffen werden.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

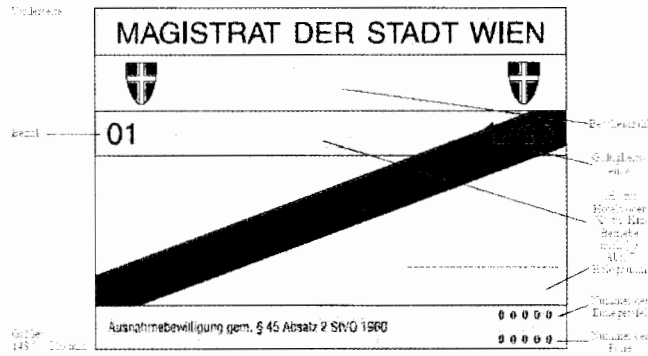
(2) Pauschalierungsvereinbarungen aufgrund der Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe, LGBl. für Wien Nr. 53/1995, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 26/2005 bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

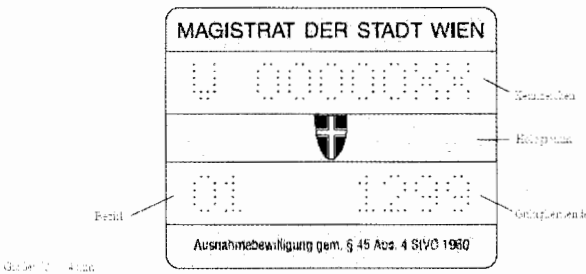
Anlage IV
Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



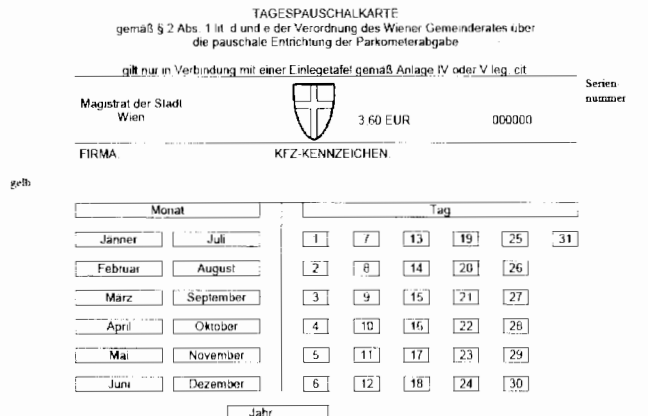
Anlage V
Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



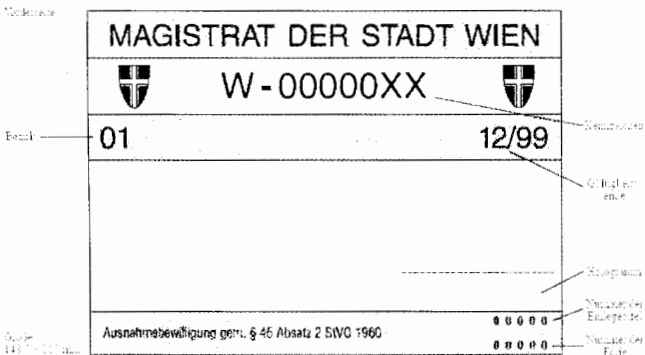
Anlage I



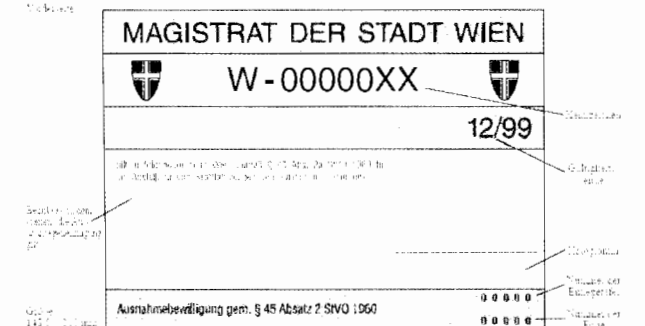
Anlage VI



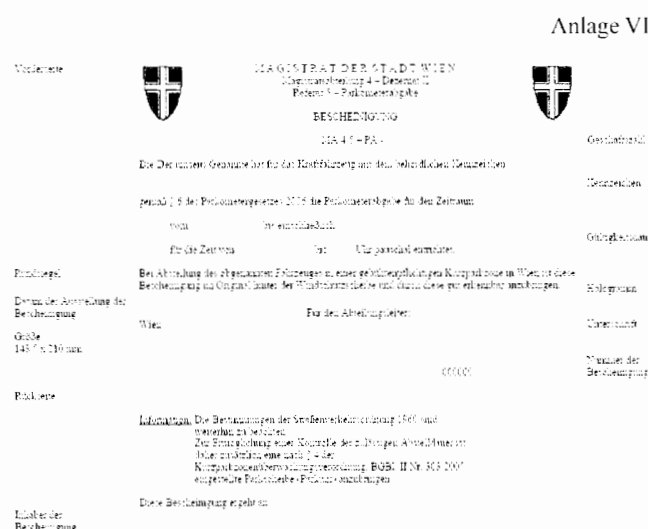
Anlage II
Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



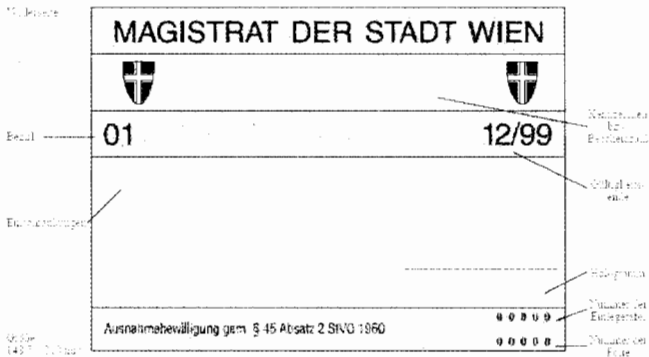
Anlage III
Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



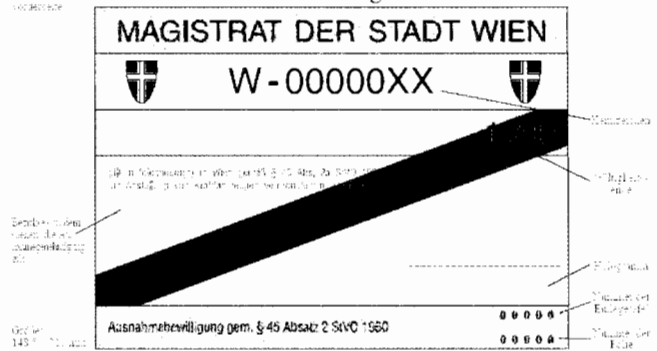
Anlage VII



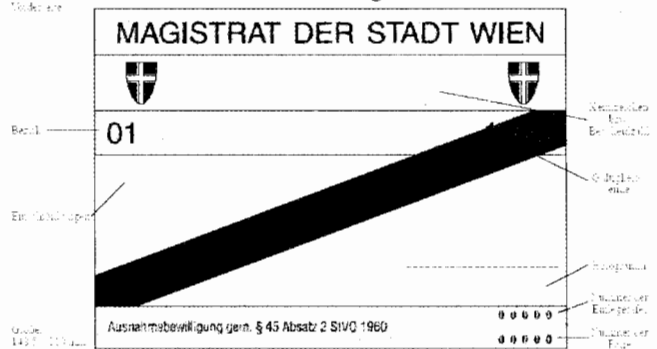
Anlage VIII
 Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



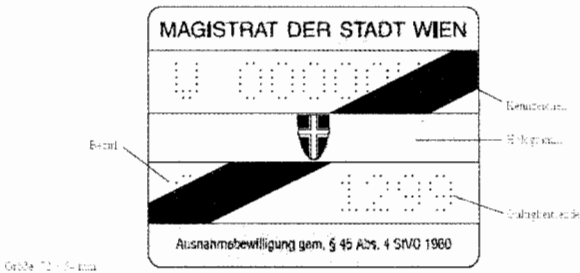
Anlage XI
 Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



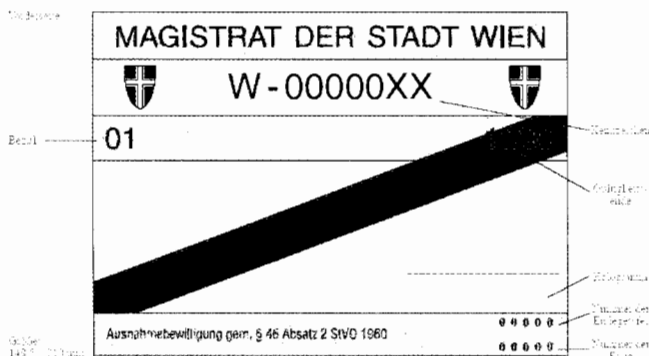
Anlage XII
 Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



Anlage IX



Anlage X
 Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



Rückseite zu Anlage II, III und VIII:

Diese Parkkarte ist im Original im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, dass die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Parkometerabgabe wurde entrichtet.

MA 46 SD 231 DVRNR 0000191

Rückseite zu Anlage IV, V, X; XI und XII:

Diese Parkkarte ist im Original im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, dass die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Entrichtung der Parkometerabgabe hat durch Entwertung entsprechender Parkscheine zu erfolgen.

MA 46 SD 232 DVRNR 0000191

HANS ADELMANN Ges. m. b. H.

MALEREI – ANSTRICH – BODENVERLEGUNG

1100 WIEN, GUSSRIEGELSTRASSE 5–9/13 · TELEFON 603 17 10 · FAX 602 19 60

ELECTROLUX PROFESSIONAL GMBH NFG KG

Gemeinschaftswaschanlagen: Planung – Verkauf – Kundendienst

1230 Wien, Liesinger Flurgasse 15 Tel. 01/866 68, Fax 01/866 68-300

www.electrolux.co.at/laundrysystems els.info@electrolux.co.at